

I.P.P
Herr Dr. Holger Dietrich
Moltkestrasse 25
D-42799 Leichlingen

21.02.2006

Angebot

Sehr geehrter Herr Dr. Dietrich,

ich freue mich Ihnen für die gewünschten Leistungen folgendes Angebot unterbreiten zu können. Mehr- oder Minderleistungen sowie Korrekturen werden separat berechnet. Für Fragen stehe ich Ihnen selbstverständlich jederzeit zur Verfügung.

Stefan Schmitt

Stammstr. 79
50823 Köln
Tel. 0221 - 355 81 77
Fax 0221 - 355 81 78
kontakt@brandnewmedia.de
www.brandnewmedia.de

Deutsche Bank 24
BLZ 370 700 24
Kto 232 602 3

Steuernummer
Finanzamt Köln-Nord
USt-IDNr.: DE187943431

Angebot Version 1.0

Das folgende Angebot basiert auf unserem persönlichen Gespräch vom 20.02.2006
Es besteht aus den folgenden 9 Teilen:

- 1 Beratung/Analyse
- 2 Konzeption
- 3 Text
- 4 Design
- 5 Programmierung
- 6 Powerpoint-Präsentation
- 7 Kommunikation
- 8 Alternativ
- 9 Optional

Unterstützte Zielplattformen

- Internet Explorer (Windows:5.5 oder höher) und Browser, die auf der Gecko-Engine basieren.

Leistungsbeschreibung für die Entwicklung eines Internetauftritts für IPP.

Leistungsbeschreibung	Aufwand	Betrag in Euro
1 Beratung/Analyse <ul style="list-style-type: none"> Analyse der aktuellen Kommunikation der Dienstleistungen Erschließung von Optimierungspotentialen Ausdifferenzierung und Strukturierung der Dienstleistungen Zielgruppenansprache 	Pauschal	€ 700
2 Konzeption <ul style="list-style-type: none"> Erstellung eines inhaltlichen Konzeptes Nutzer- und kundenfreundliche, zielgruppenadäquate Aufbereitung der Inhalte/Dienstleistungen (in Zusammenarbeit mit IPP) 	Pauschal	€ 400
2.1 Navigations-Konzept <ul style="list-style-type: none"> Erstellung eines Navigations-Konzepts zur kundenfreundlichen Abbildung der Dienstleistungen und Services 	Pauschal	€ 200
3 Text <ul style="list-style-type: none"> Erstellung von Website-Texten (in Zusammenarbeit mit IPP) 	je Seite	€ 45

Leistungsbeschreibung für die Entwicklung eines Internetauftritts für IPP.

<p>4 Design (individuell)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung eines Design-Konzepts • Entwicklung einer ästhetischen Gestaltungslinie • Grafische Umsetzung der Navigation • Entwurf eines Homepage-Layouts • Entwurf eines Basis-Layouts für Unterseiten • Vorbereitung der Grafiken für die Umsetzung in Html • Bildrecherche 	Pauschal	€ 1500
<p>5 Programmierung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erstellung zweier barrierefreier XHTML-Templates • Entwicklung eines CSS zur optimalen Darstellung in Internetbrowsern 	Pauschal	€ 800
<p>5.1 Inhaltsseiten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anlegen und Befüllen aller Seiten • Verlinkung aller Seiten • Anbindung von PDF-Dateien 	Pauschal	€ 600
<p>6 Powerpoint-Präsentation</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erstellung einer Designvorlage für die Powerpoint-Präsentation der IPP-Dienstleistungen • Erstellung von Grafiken • Anlegen aller Seiten 	Pauschal	€ 800
<p>7 Kommunikation</p>	je nach Umfang	

Leistungsbeschreibung für die Entwicklung eines Internetauftritts für IPP.

<p>8 Alternativ zu 2&3 (Standardisiertes Design)</p> <ul style="list-style-type: none">• Auswahl eines Standard-Design-Templates• Integration des IPP-Logo's• Bilderrecherche und -integration• Anlegen und Befüllen aller Seiten• Verlinkung aller Seiten• Anbindung von PDF-Dateien	Pauschal	€ 1500
---	----------	--------

10 Allgemeine Bedingungen

10.1 Angebotsannahme

Das vorliegende Angebot wird mittels Unterschrift auf dem "Unterschriftenblatt zur Beauftragung" auf der nachfolgenden Seite beauftragt.

10.2 Zahlungsmodalitäten

Die Zahlung erfolgt in zwei Stufen:

- die erste Hälfte wird bei Beauftragung fällig
- die zweite Hälfte wird nach Fertigstellung des gesamten Internetauftritts fällig

10.3 Texte

Die Preise gelten für eine Anlieferung der Texte in digitaler und unformatierter Form.

Sollten Texte per Hand eingegeben werden müssen, ist dies nach Aufwand zu vergüten und wird gesondert angeboten.

10.4 Bildmaterial

Die Preise gelten für die Anlieferung des Bildmaterials in digitaler Form. Bildmaterial ist für den Einsatz im Internetauftritt in den entsprechenden Webformaten (JPEG, PNG, Gif) zur Verfügung zu stellen.

10.5 Projektkommunikation

Der anfallende Zeitrahmen für Projektkommunikation wird nach Aufwand berechnet. Der für die Abrechnung zugrunde gelegte Stundelohn beträgt Euro 60. Dem Kunden geht nach Projektende eine ausführliche Aufstellung zu.

10.6 Materialkosten

Anfallende Materialkosten für Präsentationen und sonstige Kommunikation werden dem Auftraggeber unter Vorlage von Quittungen in Rechnung gestellt.

10.7 Fahrtkosten

Angefallene Fahrtkosten werden mit Euro 0,50/km in Rechnung gestellt.

10.8 Weitere Bedingungen

Das hier vorliegende Angebot erfolgt nach Maßgabe unserer allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Siehe Anhang

11 Zusammenfassung

Leistungsbestandteil	Betrag in Euro	Unterschrift
1 Beratung/Analyse (wie unter Punkt 1 ausgeführt)	€ 700	
2 Konzeption (wie unter Punkt 2 ausgeführt)	€ 600	
3 Text (wie unter Punkt 3 ausgeführt)	€ 60 je Seite	
4 Design (wie unter Punkt 4 ausgeführt)	€ 1500	
5 Programmierung (wie unter Punkt 5 ausgeführt)	€ 1400	
6 Powerpoint-Präsentation (wie unter Punkt 6 ausgeführt)	€ 800	
7 Kommunikation (wie unter Punkt 7 ausgeführt)	nach Aufwand	
8 Alternativ (wie unter Punkt 7 ausgeführt)	€ 1500	

IPP, Dr. Dietrich

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

brand new media, Stefan Schmitt

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

AGB

Mit Zustandekommen einer Geschäftsbeziehung zwischen Auftraggeber und brand new media, gelten für beide Parteien nachfolgende Allgemeine Geschäftsbedingungen und werden mit Auftragszuteilung durch den Auftraggeber anerkannt. Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle Verträge über Grafik-Design-Leistungen zwischen dem Designer und dem Auftraggeber ausschließlich. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der Auftraggeber Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGBs) verwendet und diese entgegenstehende oder von den hier ausgeführten Bedingungen abweichende Bedingungen enthalten.

1. Urheberrecht und Nutzungsrechte

1.1. Jeder dem Designer erteilte Auftrag ist ein Urheberwerkvertrag, der auf die Einräumung von Nutzungsrechten an seinen Werkleistungen gerichtet ist.

1.2. Alle Entwürfe und Reinzeichnungen unterliegen dem Urheberrechtsgesetz. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten auch dann, wenn die nach § 2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.

1.3. Die Entwürfe und Werkzeichnungen dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung des Designers weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung – auch von Teilen – ist unzulässig. Ist eine Vergütung nicht vereinbart, gilt die nach dem Tarifvertrag für Designleistungen SDSt/AGD übliche Vergütung als vereinbart.

1.4. Der Designer überträgt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Nutzungsrechte. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird jeweils das einfache Nutzungsrecht übertragen. Eine Weitergabe der Nutzungsrechte an Dritte bedarf der schriftlichen Vereinbarung. Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung über.

1.5. Der Designer hat das Recht, auf den Vervielfältigungsstücken als Urheber genannt zu werden. Eine Verletzung des Rechts auf Namensnennung berechtigt den Designer zum Schadenersatz. Ohne Nachweis eines höheren Schadens beträgt der Schadenersatz 100% der vereinbarten bzw. nach dem Tarifvertrag für Designleistungen SDSt/AGD üblichen Vergütung. Das Recht einen höheren Schaden bei Nachweis geltend zu machen, bleibt unberührt.

1.6. Vorschläge des Auftraggebers oder seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluß auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Miturheberrecht.

2. Vergütung

2.1. Entwürfe und Reinzeichnungen bilden zusammen mit der Einräumung von Nutzungsrechten eine einheitliche Leistung. Die Vergütung erfolgt auf der Grundlage des Tarifvertrages für Designleistungen SDSt/AGD, sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden. Die Vergütungen sind Nettobeträge, die zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen sind.

2.2. Werden keine Nutzungsrechte eingeräumt und nur Entwürfe und/oder Reinzeichnungen geliefert, entfällt die Vergütung für die Nutzung.

2.3. Werden die Entwürfe später, oder in größerem Umfang als ursprünglich vorgesehen, genutzt, so ist der Designer berechtigt, die Vergütung für die Nutzung nachträglich in Rechnung zu stellen bzw. die Differenz zwischen der höheren Vergütung für die Nutzung und der ursprünglich gezahlten zu verlangen.

2.4. Die Anfertigung von Entwürfen und sämtliche sonstige Tätigkeiten, die der Designer dem Auftraggeber erbringt, sind kostenpflichtig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

3. Fälligkeit der Vergütung

3.1. Die Vergütung ist bei Ablieferung des Werkes fällig. Sie ist ohne Abzug zahlbar. Werden die bestellten Arbeiten in Teilen abgenommen, so ist ein entsprechendes Teilhonorar jeweils bei Abnahme des Teiles fällig. Erstreckt sich ein Auftrag über längere Zeit oder erfordert er vom Designer hohe finanzielle Vorleistungen, so sind angemessene Abschlagszahlungen zulässig, und zwar 1/3 der Gesamtvergütung bei Auftragserteilung, 1/3 nach Fertigstellung von 50% der Arbeiten, 1/3 nach Ablieferung. Dies gilt sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen werden.

3.2. Bei Zahlungsverzug kann der Designer Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank verlangen. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Schadens bleibt davon unberührt.

4. Sonderleistungen, Neben- und Reisekosten

4.1. Sonderleistungen wie die Umarbeitung oder Änderung von Reinzeichnungen, Manuskriptstudium oder Drucküberwachung etc. werden nach dem Zeitaufwand entsprechend dem Tarifvertrag für Design-Leistungen SDSt/AGD gesondert berechnet.

4.2. Der Designer ist berechtigt, die zur Auftragserfüllung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu bestellen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Designer entsprechende Vollmacht zu erteilen.

4.3. Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Designers abgeschlossen werden, verpflichtet sich der Auftraggeber, den Designer im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluß ergeben. Dazu gehört insbesondere die Übernahme der Kosten.

4.4. Auslagen für technische Nebenkosten, insbesondere für spezielle Materialien, Anfertigung von Modellen, Fotos, Zwi-schenaufnahmen, Reproduktionen, Fotosatz, Druck etc. sind vom Auftraggeber zu erstatten.

4.5. Reisekosten und Spesen für Reisen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag zu unternehmen und mit dem Auftraggeber abgesprochen sind, sind vom Auftraggeber zu erstatten.

5. Eigentumsvorbehalt

5.1. An Entwürfen und Reinzeichnungen werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen.

5.2. Die Originale sind daher nach angemessener Frist unbeschädigt zurückzugeben, falls nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen wurde. Bei Beschädigung oder Verlust hat der Auftraggeber die Kosten zu ersetzen, die zur Wiederherstellung der Originale notwendig sind. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt.

5.3. Die Versendung der Arbeiten und Vorlagen erfolgt auf Gefahr und für Rechnung des Auftraggebers.

5.4. Der Designer ist nicht verpflichtet, Dateien oder Layouts, die im Computer erstellt wurden, an den Auftraggeber herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber die Herausgabe von Computerdaten, so ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten. Hat der Designer dem Auftraggeber Computerdateien zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger Zustimmung des Designers geändert werden.

6. Korrektur, Produktionsüberwachung und Belegmuster

6.1. Vor Ausführung der Vervielfältigung sind dem Designer Korrekturmuster vorzulegen.

6.2. Die Produktionsüberwachung durch den Designer erfolgt nur aufgrund besonderer Vereinbarung. Bei Übernahme der Produktionsüberwachung ist der Designer berechtigt, nach eigenem Ermessen die notwendigen Entscheidungen zu treffen und entsprechende Anweisungen zu geben. Er haftet für Fehler nur bei eigenem Verschulden und nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

6.3. Von allen vervielfältigten Arbeiten überläßt der Auftraggeber dem Designer 10 bis 20 einwandfreie ungefaltete Belege unentgeltlich. Der Designer ist berechtigt, diese Muster zum Zweck der Eigenwerbung zu verwenden.

7. Haftung

7.1. Der Designer verpflichtet sich, den Auftrag mit größtmöglicher Sorgfalt auszuführen, insbesondere auch ihm überlassene Vorlagen, Filme, Displays, Layouts etc. sorgfältig zu behandeln. Er haftet für entstandene Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Ein über den Materialwert hinausgehender Schadensersatz ist ausgeschlossen.

7.2. Der Designer verpflichtet sich, seine Erfüllungsgehilfen sorgfältig auszusuchen und anzuleiten. Darüberhinaus haftet er für seine Erfüllungsgehilfen nicht.

7.3. Sofern der Designer notwendige Fremdleistungen in Auftrag gibt, sind die jeweiligen Auftragnehmer keine Erfüllungsgehilfen des Designers. Der Designer haftet nur für eigenes Verschulden und nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

7.4. Mit der Genehmigung von Entwürfen, Reinausführungen oder Reinzeichnungen durch den Auftraggeber übernimmt dieser die Verantwortung für die Richtigkeit von Text und Bild.

7.5. Für die vom Auftraggeber freigegebenen Entwürfe, Texte, Reinausführungen und Reinzeichnungen entfällt jede Haftung des Designers.

7.6. Für die wettbewerbs- oder warenzeichenrechtliche Zulässigkeit und Eintragungsfähigkeit der Arbeiten haftet der Designer nicht.

7.7. Beanstandungen gleich welcher Art sind innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung des Werks schriftlich beim Designer geltend zu machen. Danach gilt das Werk als mangelfrei angenommen.

8. Gestaltungsfreiheit und Vorlagen

8.1. Im Rahmen des übernommenen Auftrages besteht Gestaltungsfreiheit. Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, so hat er die Mehrkosten zu tragen. Der Designer behält den Vergütungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten.

8.2. Verzögert sich die Durchführung des Auftrags aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so kann der Designer eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann er auch Schadensersatzansprüche geltend machen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt davon unberührt.

8.3. Der Auftraggeber versichert, daß er zur Verwendung aller dem Designer übergebenen Vorlagen berechtigt ist. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt der Auftraggeber den Designer von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.

9. Schlußbestimmungen

9.1. Erfüllungsort ist der Sitz des Designers.

9.2. Die Unwirksamkeit einer der vorstehenden Bedingungen berührt die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht.

9.3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.